



Groß Strehli, den 23. Januar 1914

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

A u f r u f.

Weiße Gebiete unseres Vaterlandes sind durch Sturmfluten schwer betroffen.

An dem größten Teile der Ostküste Preußens sind durch Bruch der Dämme, Deiche und sonstigen Schutzanlagen eine große Anzahl von Dörfern unter Wasser gesetzt und an Haus, Land, Vieh und Vorräten schwere Schädigungen verursacht. Hilfe — und zwar baldige und ansehnliche Hilfe — ist dringend notwendig, um viele unschuldig ins Unglück geratene Mitbürger vor Not und wirtschaftlichem Eingreifen der freien Liebestätigkeit dringend erforderlich. Unser Volk, das schon bei so mancher Nothlage Hilfsbereitschaft und Opferwilligkeit gezeigt hat, wird mit warmem Herzen und offener Hand auch für diese unsere nothleidenden Brüder eintreten. Wir bitten demgemäß alle hilfsbereiten Frauen und Männer unseres Vaterlandes, überall Sammlungen zu veranstalten und alle Spenden, auch die kleinsten, entweder durch Vermittelung der zu errichtenden Provinzialkomitees oder direkt hierher abzuführen. Jeder eingehenden Gabe wird demnächst öffentlich quittiert werden.

Das Bureau des Komitees befindet sich Berlin NW. 4, Alsenstraße 10.

Der Protektor:

Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen.

Das Präsidium:

von Dallwitz, Minister des Innern.	von Kröcher Bürgerlicher Geheimer Rat. Ihrer Majestät der Kaiserin u. Königin.	Freherr von Spitzemberg Kabinettsrat	Emil Selberg, Kommerzienrat.	Schneider, Geheimer Oberregierungsrat und Vortragender Rat im Ministerium des Innern, Mitglied der Ständigen Kommission.
--	--	---	---------------------------------	---

R von Koch,

Kommerzienrat. Direktor der deutschen Bank. Schatzmeister.

Zahlstellen: Die Reichsbank, Haupt-, Reichsbank- und Reichsbank-Nebenstellen, die königliche Preussische Seehandlung, kaiserliche Reichspostanstalten, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Diskontobank, Deutsche Bank, Diskontogesellschaft, Dresdener Bank, Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, R. Schaffhausen'scher Bankverein sowie die sämtlichen Depositenkassen vorstehender Banken, Georg Arndberg u. Co., von der Heydt u. Co., Jacquier u. Securus, Leo u. Co., R. W. Krause u. Co.

Der Provinz Schlesien ist bei Nothständen, insbesondere bei Hochwasserkatastrophen oft und reichlich Hilfe aus allen Ecken, des Vaterlandes zuteilgeworden. Dankbarkeit mahnt daher ebenso wie Nächstenliebe zu gleicher tatkräftiger Hilfsbereitschaft gegenüber den schwer betroffenen Anwohnern der deutschen Ostküste.

Wir bitten um schnelle und reichliche Spende von Gaben an die in dem Aufruf des Ständigen Komitees genannten Zahlstellen.

Breslau den 17. Januar 1914.

Dr. Rapp, Landratsdirektor.	Viktor Herzog zu Ratibor, Fürst von Corvey.	von Guenther, Oberpräsident.	Freiherr v. Richthofen, Landeshauptmann.
--------------------------------	---	---------------------------------	---

Freiherr von Seherr-Tsch.
Regierungspräsident.

Prinz zu Hohenlohe Schillingsfürst.
von Schwerin.
Regierungspräsident.

Freiherr von Tschammer und Quast.
Regierungspräsident.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke, Goslawitz, Buttentag, Elgut-Buttentag, Makowschitz, Schemnowitz, Warlau, Rendsowitz, Jezowa, Glowitschitz, Zwoos, Rendszin, Wielna, Gwosdzian, Klein Lagiewnit, Pluder, Brinitz, Wilhelmshorst, Strziblowitz, Groß Lagiewnit, Pawonlau, Masnau, Schierofau und Molna im Kreise Lublinitz, Zembowitz, Frei Stadlub, Pischollau, Oshieles, Telsruh und Planie Brinitz Anteil von Lomnitz im Kreise Rosenberg OS. Seine, Wischline und Colonnowska im Kreise Groß Strehli, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuleiten oder sicher zu halten), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem roten Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizei-

behorde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Ferner kann die Verwendung von Fackelhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden. Für die im Dienste der Polizei und der königlichen Zollverwaltung verwendeten Hunde können für die Dauer des Dienstgebrauchs Ausnahmen von den Vorschriften unter Ziffer 1 dieser Anordnung von den Ortspolizeibehörden zugelassen werden.

4. In den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeisperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingetragener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 14. April d. Js.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 18. Januar 1914.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

An Stelle des Fleischers Karl Neumann aus Petersgrätz ist der Fleischer August Neumann in Petersgrätz und an Stelle des Gastwirts Nicolajczyk aus Liebenhain der Kaufmann und Metzger Otto Scherpe in Liebenhain gemäß § 17 Abs. 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. Juli 1911 (S. S. 149 ff. zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt S. 519 zur Abschätzung der im § 1 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 Amtsblatt Stück 18 Seite 165 ff. bezeichneten Entschädigungsfälle als Sachverständige für den Amtsbezirk Bierschleß bis Ende Dezember 1915 gewählt worden.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1914.

Durch das Reichsgesetz vom 19. Mai 1913 (R. G. Bl. S. 297) betr. Gewährung von Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds an ehemaligen Kriegsteilnehmer und die zu diesem Geleße erlassenen neuen Ausführungsbestimmungen haben die bisherigen bezüglich Bestimmungen in einigen Punkten Änderungen erfahren.

Der jährliche Beihilfenbetrag ist von 120 Mk. auf 150 Mk. erhöht worden.

Die Gewährung der Beihilfe folgt bei vorliegender, nicht nur vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit unabhängig von dem Nachweis der Erwerbsunfähigkeit. Letztere ist also für die Bewilligung der Beihilfe belanglos. Einer besonderen Bescheinigung der Ortsbehörde darüber, daß der Gesuchsteller erwerbsunfähig ist, bedarf es daher in Zukunft nicht mehr.

Neu ist, daß auch Personen, die eine Militärpension, Militärrente oder Unterhaltungen aus dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bezug auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli 1884 erhalten wenn der Monatsbetrag dieser Rente bezw. Unterhaltung den Betrag von 12,50 Mk. nicht erreicht das zu diesem Betrage fehlende als Kriegsteilnehmerbeihilfe gewährt werden kann.

Den Witwen — nicht anderen Hinterbliebenen — der Beihilfeneempfänger werden die Bezüge der Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate belassen. Die Zahlung dieses Betrages erfolgt in Voraus in einer Summe. Als Unterlage für die Gewährung des Gnadenquartals an die Witwen der nach dem 30. September 1913 verstorbenen Kriegsteilnehmer sind die erforderlichen Bescheinigungen, über den Tod des Kriegsteilnehmers und darüber beizubringen, daß die Ehe bis zu dem Zeitpunkt des Todes bestanden und die Witwe nicht getrennt von dem Verstorbenen gelebt hat. Wenn nicht besondere Zweifel obwalten, genügen zu diesem Zwecke entsprechende ortspolizeiliche Bescheinigungen. Beihilfen, die beim Ableben des Berechtigten fällig, aber noch nicht abgehoben waren, gebühren der hinterbliebenen Witwe, falls sie vom Verstorbenen nicht getrennt gelebt hat, sonst den übrigen hinterbliebenen Familienangehörigen.

Groß Strehlitz, den 18. Januar 1914.

Die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge sucht die leiblich und geistig gefährdete Jugend vor Verwahrlosung zu bewahren. Dies geschieht häufig am zweckmäßigsten durch Unterbringung auf dem Lande oder in der Kleinstadt. Es kommen Jugendliche im Alter von 5—18 Jahren in Betracht. Geldmittel stehen auch für die Pflege der noch Schulpflichtigen meist nicht zur Verfügung. Die zur Aufnahme Jugendlicher (um Fürsorgezöglinge handelt es sich nicht) bereiten Familien wollen der Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge königl. Amtsgericht, Museumstraße 7 mitteilen, welches Alter, Geschlecht und Glaubensbekenntnis der aufzunehmende Jugendliche haben soll und bis zu welcher Zeit sie zur Aufnahme bereit sind.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1914.

In den nächsten Tagen werden den Magistraten, Gemeinde- und Outsoorständen des Kreises die Formulare den Impflisten pro 1914 soweit dieselben nicht bereits abgeholt sind, zugehen. Behufs Anstellung der Impflisten und die Formulare unverzüglich den betreffenden Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des 1 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln von 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Städt.) obliegt, die Namen der im Jahre 1913 geborenen Kinder auf Grund des Geburtsregisters einzutragen und die in fünf Rubriken vorschriftsmäßig ausfüllen, über die totgeborenen oder bis zum 31. Dezember 1913 verstorbenen oder in Spalte 27 entsprechende Angaben zu machen und demnächst die Listen bis zum 5. Februar 1914 den Gemeinde- und Outsoorständen zurückzureichen.

In diese Listen haben demnächst die Gemeinde- und Outsoorstände alle in Spalte 26 der vorjährigen Liste inserierten Erstimpflinge zu übertragen, die aus anderen Impfbezirken zugezogenen und als noch nicht mit Erfolg geimpft überwiesenen, im vorgehenden Kalenderjahre geborenen Kinder nachzutragen, die Duplikate der Listen anzutragen und sorgfältig aufzubewahren und hiernach die vervollständigten Original-Listen nach stattgefundener Beichtigung der Richtigkeit bis spätestens den 10. Februar 1914 hierher unerinnert einzureichen. Bei Durchsicht der in den Gemeinde- und Outsoorständen eingereichten Impflisten ist wiederholt festgestellt worden, daß die Namen derjenigen Kinder, welche in dem gesetzlichen Impfsahre wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten, in den nächstjährigen Impflisten nicht eingetragen worden sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, die Gemeinde- und Outsoorstände anzuweisen, auf die Vervollständigung der ihnen seitens der Standesbeamten zugehenden Impflisten hinsichtlich der Aufnahme der im vorigen Jahre ungeimpft verbliebenen Kinder, die größte Sorgfalt zu verwenden. Sollten wider Erwarten Fälle der Eingangs gedachten Art in meiner Kenntnis gelangen, so würde ich mich genötigt sehen, gegen die betreffenden Gemeinde- und Outsoorsteher mit Ordnungsstrafen vorzugehen.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1914.

Sammlung von Briefen, Tagebüchern usw. aus Kriegszeiten.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 11. Oktober 1911 — Stück 41 — ersuche ich erneut, Briefe aus Kriegszeiten insbesondere aus den letzten 3 Kriegen (1864, 1866 und 1870/71) nach zwar nicht nur Briefe aus der Fremde, sondern auch aus der Heimat, Briefe die Männer und Frauen, Eltern und Kinder, Freunde und Verwandte, Borgelegte und Untergebene u. a. gewechselt haben, sowie Tagebücher, Notizbücher und dergl. mir in schriftlicher oder in beglaubigter Abschrift zur Weiterwendung an die Sammelstelle für Schlesien zur überfenden.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1914.

Der Königliche Kreistierarzt, Veterinärarzt Dr. Fröhner hieselbst ist vom 1. bis 28. Februar d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Tierarzt Rathmann, welcher im Hause des kgl. Kreistierarztes hieselbst Kavaleriesstraße Wohnung nimmt, vertreten werden.

Groß Strehlitz, den 21. Januar 1914.

Den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1884 — Stück 10 — bzw. 19. Januar 1899 — Stück 4 monach die Liste der in das schulpflichtige Alter tretenden Kinder der Herren Kreisschulinspektoren bis 1. März einzureichen ist, in Erinnerung.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1914.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial Feuer-Sozietät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Schema anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübnerschen Druckerei vorrätigen Formulare zu benutzen.

Negativanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1914.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich anzugeben, wieviel Invaliden = Quittungskarten in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1913 zur Ausgabe gelangt sind.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1914.

Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Sieblau, Kreis Lublinitz ist erloschen.

Groß Strehlitz, den 14. Januar 1914.

Gewählt der Gemeindevorsteher Kopych in Olschowa zum Vorsteher des Gesamtarmenverbandes Olschowa.

Groß Strehlitz, den 17. Januar 1914.

Bestätigt der Häusler Robert Butzan in Olschowa zum Gemeindeboten und Nachwächter dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 15. Januar 1914.

Bestätigt die Wahl des Gärtners Ludwig Socha in Klutschau zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 13. Januar 1914.

**Der Königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügungen vom 30. Oktober 1896, vom 4. Juli 1902 und vom 4. Juli 1911 werden die **Gemeindevorsteher** an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der **Gemeindekassen** erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefakten einzuverleiben. Finden im laufenden Vierteljahre **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Gubner'schen Buchdruckerei hieselbst bezogen werden kann, **sofort** nach der Revision an mich einzureichen. Jede **ordentliche** und **außerordentliche** Revision ist in dem Rechnungsbuche **ordnungsmäßig** zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurlunden, ein wie hoher Vorbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlig, den 19. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Der Kreisaußschuß hat aus den Zinsen der Simon Gräber'schen Stiftung folgenden Dienstboten Prämien in Höhe von je 25 Mk. bewilligt: Josepha Adamczol in Colonowka, Martha Kannel in Adamowiz, Marie Pietruschko in Kelsch, Franziska Ladus in Dollna, Franziska Scheer in Neudorf, Pauline Gamlit in Groß Strehlig.

Groß Strehlig, den 21. Januar 1914.

Der Kreisaußschuß.

Diesenigen Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 2. Januar cr. J.-No. 3 betreffend Ausfüllung und Einreichung der **Kreissteuernachweisungen pro 1914** noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Nachweisungen **spätestens bis zum 28. d. M.** an den **Kreisaußschuß** einzureichen.

Groß Strehlig, den 21. Januar 1914.

Wie aus mehrfachen Anträgen an uns hervorgeht, besteht vielfach die Auffassung, daß, nachdem die Krankenkassen vom 1. Januar 1914 ab als Quittungskartenausgabestellen für ihre Mitglieder bestimmt sind, die Krankenkassen als **alleinige** Stelle für die Quittungskartenausgabe ihrer Mitglieder in Betracht kommen. Dies ist nicht der Fall. Es bleiben vielmehr die bisherigen Ausgabestellen (Polizeiverwaltungen, Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstände) auch über diesen Zeitpunkt hinaus bestehen. Jeder Versicherte, der einer zur Kartenausgabe verpflichteten Krankenkasse angehört, hat daher die Wahl, bei welcher Ausgabestelle er die Ausstellung oder den Umtausch der Karte beantragen will. Ist die Krankenkasse von seinem Wohn- oder Beschäftigungsorte zu weit entfernt, so wird er schon aus Rücksicht der Bequemlichkeit die Quittungskarte wie bisher beim Amts-, Gemeinde- oder Gutsvorsteher ausstellen oder umtauschen lassen. Auf diese Weise können dem Versicherten bei der Quittungskartenausgabe weder Portokosten noch unnötige Gänge und Weiterungen erwachsen. (Ziffer 35 der ministeriellen Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 III 6345).

Demnach haben die Krankenkassen kein Recht, auf ihre Mitglieder einen Zwang dahin auszuüben, die Quittungskarten nur bei ihnen ausstellen und umtauschen zu lassen.

Wir erjuchen ergebenst, die Vorstände der dem Versicherungsamt unterstellten Krankenkassen hierauf besonders hinweisen zu wollen.

Breslau, den 8. Januar 1914.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien. J. B. Zimmer.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntnis der Krankenkassen des Kreises.

Groß Strehlig, den 21. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt. Der Vorsitzende.

Krankenkassenstatistik.

Die Krankenkassen des Kreises erjuche ich mit Bezug auf die Rundverfügung vom 7. Januar 1914 B. A. Nr. 73 die Nachweisungen über den Mitgliederbestand bis zum 5. jeden Monats, im Interesse der Vereinfachung des Schreibverkehrs, **ohne Aufschreiben** einzusenden.

Groß Strehlig den 17. Januar 1914.

Königliches Versicherungsamt.

Von den Bächtern Kiolbassa und Zips sind Giftbroden zum Vertilgen von Raubzeug auf der Gemeinde-Rufstalljagd gelegt worden.

Himmelwitz, den 18. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

Die gegen den Häusler Emanuel Zettelmann in Esch. Ellguth erlassene Truntenbolts-Erklärung wird hierdurch aufgehoben.

Stubendorf, den 20. Januar 1914.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per
		Weizen	Roggen	Gerste	Safer	Erbsen	Sojabohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	
Groß Strehlig am 20. Januar 1914.	höchster	17 80	16 60	15 40	13 40	25 00	26 00	46 —	4 40	8 00	23 40	2 80	5 20	
	niedrigster	16 60	15 40	12 —	12 80	21 00	22 —	40 00	4 00	6 00	22 00	2 40	5 00	

Hierzu eine Beilage.

Anzeigen

Der Magistrat.

Die feinen raffigen **Tees** aus **Britisch-Indien** finden mehr und mehr Beachtung. Von der bekanten, überall eingeführten Marke

MESSMER's Tee
finden London Tee u. Englische Mischung
4 M. 2.60 bzw. M. 3.20 das Pfd. zum
größten Teil, die beiden Ceylon-Indian
4 M. 3.50 das Pfd. fast ausschließlich mit
britisch-indischen Tees zusammengezeigt. Sie
sind deshalb Liebhabern von kräftigen und
im Gebrauch präparierten Sorten besonders
empfohlen.



Eine Million Mauersteine

zum Preise von Mk. 20.— p. Tausend ab
Suchau bei Abnahme von mindestens 10000
Stück gegen sofortige Kasse bei Abholung
an Eigenverbraucher und Maurermeister
abzugeben.

Affienwerke Schimischow.

Mauerziegel

schon gebrannt sind sehr billig in der
Ziegelei Sandowitz ab. Geleitet sowohl frei
Wag. jeder Station abzugeben.

Die neuen

Stoffverteilungspläne

für den

Kreis-Hausinspektionsbezirk I.

Groß Strehlitz

sind bereits lieferbar.

Bestellungen auf

Fleischkataloge,

Wochenbücher etc. etc.

werden möglichst frühzeitig erbeten.

Georg Hübner,

Buchdruckerei und Papierhandlung.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen der Firma G. Bektersch Nachfolger, Inhaberin
Anna Stohr in Groß Strehlitz, wird heute am 17. Januar 1914, Nachmittags
5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Amtsgerichtsekretär Alfons Müller in Groß Strehlitz wird zum
Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1914 bei dem Gericht
anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Erhaltung des ernannten
oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines
Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkurs-
ordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 7. Februar 1914, Vormittags
10 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 14. März
1914, Vormittags 10 Uhr — vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer 17,
Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in
Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben,
nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Ver-
pflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache ab von den Forderungen,
für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen,
dem Konkursverwalter bis zum 6. Februar 1914 Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht in Groß Strehlitz.

: Vorschuß-Verein zu Groß Strehlitz. :

E. G. m. beider Gattin.

Die Auszahlung, beim Zuschreibung der 4% betragenden Zertifikatsanleihen
pro 1913 erfolgt vom 26. d. Mts. ab durch den Vereinstaffierer Herrn B a u e r.

Der Vorstand.

Immer werden Sie **zufrieden**

sein nach Gebrauch von

„Pfeilring“-Lanolin-Cream.

Das Beste zur Hautpflege.

Lanolin-Fabrik Martinikentelde.



Einzelne Möbel

sowie ganze

Wohnungs-Einrichtungen

in allen Preislagen kaufen Sie gut billig bei

A. Kramny, Gross Strehlitz.

Größtes Verdingungs-Institut.